

An das BMBWF - IV/9
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor
Medizinische Universität Graz
Auenbruggerplatz 2/9/IV
8036 Graz
rektor@medunigraz.at

Geschäftszahl: 2021-0.284.064

per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlanger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 21.05.2021

Betrifft: Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Medizinische Universität Graz nimmt zum oben genannten Entwurf binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 - Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG:

Zu Z 7 (§ 29 Abs. 4 Z 1):

Die Klarstellung in § 29 Abs 4 Z 1 hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den Arbeitnehmer*innenschutz im Klinischen Bereich der Medizinischen Universitäten bzw. Fakultät wird sehr begrüßt.

Der jeweilige Krankenanstaltenträger ist Eigentümer sämtlicher Räume, Geräte und Infrastruktur der Krankenanstalt und daher für deren Instandhaltung bzw. Erhaltung und Betrieb zuständig. Die Kontrolle über die Tätigkeit, insbesondere was Auswahl, Aufstellung, Prüfung und Wartung der Arbeitsmittel und den Einsatz der Arbeitsstoffe einschließlich sicherheits- und hygienetechnischer Vorkehrungen betrifft, liegt beim Krankenanstaltenträger, die Universität hat hier ex iure keine Kontroll- oder Einflussmöglichkeit. Da die in der Krankenanstalt genutzten Räumlichkeiten, in denen Mitarbeiter*innen der Medizinischen Universitäten insbesondere in der krankenanstaltlichen Tätigkeit zusammen mit Bediensteten der jeweiligen Krankenanstalt tätig sind, zur Arbeitsstätte der jeweiligen Krankenanstalt gehören, muss die arbeitnehmer*innenschutzrechtliche Verantwortung entsprechend der gelebten Praxis daher dem Krankenanstaltenträger zukommen. Dadurch wird das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis der betreffenden Mitarbeiter*innen jedoch nicht berührt und zum Träger der Krankenanstalt kein zusätzliches Arbeitsverhältnis begründet. Auch eine Arbeitskräfteüberlassung im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes liegt nicht vor. Die rechtliche Klarstellung soll sich im Hinblick auf die Mitwirkung der ärztlichen Mitarbeiter*innen in der Arbeitsstätte Krankenanstalt ausschließlich auf die Verantwortlichkeit nach dem ASchG beziehen.



Da es diesbezüglich zu missverständlichen Interpretationen bei den betroffenen Krankenanstaltenträgern gekommen ist, wird ersucht im Gesetzestext und in den Erläuterungen dahingehend eine Präzisierung vorzunehmen, dass sich die Regelung ausschließlich auf die Verantwortlichkeit für den Arbeitnehmer*innenschutz in der Arbeitsstätte Krankenanstalt bezieht, damit aber keine Arbeitskräfteüberlassung im arbeitsrechtlichen Sinn oder gemäß § 11a KA-AZG verbunden ist. Anderenfalls würde doch im Raum stehen, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen des Beschäftigterbetriebes Anwendung finden könnten. Dies würde insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen im UG und die Regelungen des für die Universitätsmitarbeiter*innen anzuwendenden Kollektivvertrages konterkarieren:

§ 29 Abs. 4 Z 1 zweiter und dritter Satz lauten:

„Diese Mitwirkung ist dem Rechtsträger dieser Krankenanstalt und nicht der Medizinischen Universität bzw. der Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, zuzurechnen und gilt als Überlassung im Sinne des § 9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994. Ein Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt, eine Arbeitskräfteüberlassung gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988 oder eine Überlassung nach anderen gesetzlichen Regelungen wird dadurch nicht begründet.“

Erläuternde Bemerkungen (Vorschlag): Zu Z 7 (§ 29 Abs. 4 Z 1):

Die Ärztinnen*Ärzte im Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, stehen zum überwiegenden Teil in einer Doppelverwendung einerseits als Universitätsangehörige für Aufgaben der Lehre und Forschung und andererseits in der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereiches (Patient*innenversorgung) als Einrichtungen der Krankenanstalt. Der jeweilige Krankenanstaltenträger ist Eigentümer sämtlicher Räumlichkeiten, Geräte und Infrastruktur der Krankenanstalt und daher für deren Erhaltung und Betrieb zuständig. Die Kontrolle über die Tätigkeit, insbesondere was Auswahl, Aufstellung, Prüfung und Wartung der Arbeitsmittel und den Einsatz der Arbeitsstoffe einschließlich sicherheits- und hygienetechnischer Vorkehrungen betrifft, liegt beim Krankenanstaltenträger, die Universität hat hier ex iure keine Kontroll- oder Einflussmöglichkeit.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den Arbeitnehmer*innenschutz Rechtsunsicherheit bezüglich der Auslegung durch die Behörden (Arbeitsinspektorate) besteht. Da die in der Krankenanstalt genutzten Räumlichkeiten, in denen Mitarbeiter*innen einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, zum überwiegenden Teil gemeinsam mit Mitarbeiter*innen des Krankenanstaltenträgers tätig werden, zur Arbeitsstätte des Krankenanstaltenträgers zählen, soll die Verantwortung für den Arbeitnehmer*innenschutz der Krankenanstaltenträger tragen.

Es wird daher klargestellt, dass die Mitwirkung der Ärztinnen*Ärzte im Klinischen Bereich als Überlassung im Sinne des § 9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, gilt und die arbeitnehmer*innenschutzrechtliche Verantwortung entsprechend der gelebten Praxis daher dem Krankenanstaltenträger zukommt. Dadurch wird das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis der betreffenden Mitarbeiter*innen jedoch nicht berührt und wird zum Träger der Krankenanstalt weder ein zusätzliches Arbeitsverhältnis begründet noch kommt diesem eine Beschäftigereigenschaft zu. Auch eine Arbeitskräfteüberlassung gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, oder eine Überlassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 11a KA-AZG) liegt nicht vor.

Medizinische Universität Graz

Zu Z 11 und 12 (§ 51 Abs. 2 Z 23 und 23a):

Die Festlegung gesonderter akademischer Grade für den Abschluss von Master-Universitätslehrgängen im Bereich „Business Administration“ bzw. „Recht“, die zudem einen geringeren Arbeitsaufwand in Hinblick auf die zu absolvierenden ECTS-Anrechnungspunkte umfassen können, wird nicht befürwortet. Hiermit würden zwei Klassen an akademischen Graden für Universitätslehrgänge geschaffen.

Zu Z 18 (§ 56)

Die Neuregelung in Abs. 1, wonach die Qualität der Lehre durch wissenschaftlich oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen ist, erscheint zu einschränkend. Die Heranziehung von entsprechend qualifizierten Lehrpersonen aus der Praxis muss weiterhin ermöglicht werden.

Abs. 4: Hinsichtlich der erforderlichen „erweiterten“ Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, ist fraglich in welchem Maße diese Zusammenarbeit zu erfolgen hat. Nähere Erläuterungen diesbezüglich wären wünschenswert.

Wie bereits angemerkt, wird die Sonderregelung, wonach für bestimmte Master-Universitätslehrgänge im Bereich „Business Administration“ bzw. „Recht“ gesonderte akademische Grade vergeben werden, nicht unterstützt. Besonders kritisch wird gesehen, dass die internationale Vergleichbarkeit auch nur für diese Master-Universitätslehrgänge normiert wird.

Vor dem Hintergrund, dass sich Universitätslehrgänge durch die Einhebung von Lehrgangsbeiträgen selbst finanzieren sollten, ist die nunmehr in Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit der Erlassung des Lehrgangsbeitrages nicht praktikabel und sollte entfallen.

Zuletzt ein legislativer Hinweis: Der Verweis im letzten Satz des Abs. 2 müsste auf § 51 Abs. 2 Z 4 bzw. 5 lauten.

Zu Z 21 (§ 70 Abs 1)

Auch wenn die erweiterte Durchlässigkeit im Bereich der Weiterbildung begrüßt wird, wird die Regelung über die Zulassungsvoraussetzungen zu einem außerordentlichen Bachelorstudium kritisch gesehen. Zum einen wird die Verordnungsermächtigung der Bundesministerin*des Bundesministers zur Festlegung der erforderlichen beruflichen Qualifikation als Eingriff in die universitäre Autonomie erachtet. Zum anderen wird mit der Möglichkeit, durch die Absolvierung außerordentlicher Bachelor- und Masterstudien ohne allgemeine Universitätsreife iSd § 64 Abs 1 zum Doktoratsstudium zugelassen zu werden, eine Grundfeste des tertiären Bildungssystems erschüttert. In Hinblick auf die für ein Universitätsstudium erforderliche wissenschaftliche Vorbildung wird als Konsequenz dieser Regelung eine Nivellierung der Qualität nach unten befürchtet.

Gemäß § 70 Abs 1 Z 2 des Entwurfs ist Zulassungsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Masterstudium der Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Anzumerken ist, dass nach dem derzeitigen Wortlaut des Entwurfs nicht auf die Facheinschlägigkeit des Vorstudiums abzustellen ist.

Da eine Zulassung weiters auch mit dem Abschluss eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums möglich sein sollte (an dieser Stelle wird insbesondere an die Absolvent*innen Medizinisch-technischer Akademien



verwiesen), wird unter Berücksichtigung der bereits vom Parlament verabschiedeten UG-Novelle folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Zulassungsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.“

Zu Z 23 (§ 71b Abs. 7 Z 5)

Die Med Uni Graz war bereits bisher überaus bemüht, Studienwerber*innen mit einer Behinderung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens Assistenz zur Verfügung zu stellen und somit eine Teilnahme am Aufnahmetest zu ermöglichen. Das Anbieten von Sprachassistenz in einem über Einzelfälle hinausgehenden Ausmaß ist bei der großen Anzahl an Studienwerber*innen, die sich am Aufnahmeverfahren beteiligen, jedoch nicht umsetzbar.

Zu Z 24 (§ 71c Abs. 4)

Die öffentlichen Medizinischen Universitäten Österreichs sowie die Medizinische Fakultät der JKU Linz stellen bereits seit geraumer Zeit kostenlose Vorbereitungsunterlagen zur Vorbereitung auf den Aufnahmetest über den Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) der Medizinischen Universität Graz bereit. Diese stehen ganzjährig zur Verfügung und umfassen Übungstests für alle Testteile, die online absolviert werden können. Diesbezüglich wird auf die gemeinsame Stellungnahme der UNIKO verwiesen.

Die Abhaltung von Tutorien und Vorbereitungskursen in Präsenz, wie sie im Rahmen der Erläuterungen angedacht werden, übersteigt bei der großen Anzahl an Studienwerber*innen die Ressourcen der Universitäten bei Weitem.

Zu Z 25 und (§ 71c Abs. 5)

Die geplante Neuerung, wonach für die restlichen 5 % der Gesamtstudienplätze unbeschadet der Aufnahmeverfahren in der Leistungsvereinbarung Kriterien für die Vergabe dieser Studienplätze festgelegt werden können, wird nicht befürwortet. Zum einen wird die Ausgestaltung dieser in Hinblick auf die Gleichbehandlung der Studienwerber*innen heikle Regelung und die Umsetzung dieser speziellen Kriterien den Universitäten überlassen. Zum anderen würden sich durch diese Maßnahme die Chancen von Drittstaatsangehörigen auf einen Studienplatz verringern. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung Einfluss auf die Einschätzung der EU-Kommission hinsichtlich der Kontingentregelung für die Studienrichtung Humanmedizin haben könnte und diese insgesamt infrage gestellt werden könnte.

Zu Z 26 (§ 76 Abs. 4)

Die Berücksichtigung der „zentralen Feiertage der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften“ bei der Festlegung der Prüfungstermine erscheint vor dem Hintergrund der Pluralität der Feiertage nicht praktikabel. Die Änderung sollte daher entfallen. Die gesetzlichen Feiertage werden bei der Festlegung der Prüfungstermine selbstverständlich berücksichtigt.

Zu Z 34 (§ 143 Abs. 86 bis 90)

Abs 87 des Entwurfs lautet: *„Universitätslehrgänge gemäß § 56 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 können bis zum 30. September 2023 eingerichtet werden.“* In den Erläuterungen wird abweichend hiervon ausgeführt, dass Universitätslehrgänge gemäß § 56 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 noch bis zum 30. September 2021 neu eingerichtet werden können. Da nach dem Entwurf eine Zulassung zu einem Universitätslehrgang nach

Medizinische Universität Graz

alter Rechtslage bis zum 30. September 2023 zulässig ist, erscheint die Möglichkeit einer Neueinrichtung nach alter Rechtslage bis zu ebendiesem Zeitpunkt nicht zielführend.

Zu Artikel 4 - Änderung des HS-QSG:

Zu Z 9 (§ 26a):

Die in § 26a des Entwurfs vorgesehene externe Überprüfung der Universitätslehrgänge der Universitäten, die in einer Untersagung der Durchführung des Universitätslehrganges resultieren kann, stellt einen unzulässigen Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar. Die Einbindung der Universitätslehrgänge in die hochschulinterne Qualitätssicherung sowie die Überprüfung der Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen im Rahmen des Audits gemäß § 22 HS-QSG werden als ausreichend erachtet, um die Qualität der angebotenen Universitätslehrgänge sicherzustellen.

Hochachtungsvoll

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg, eh.

